

BEITRAGSORDNUNG 2018/2019

(seit 2003 unverändert; Einstimmig angenommen und verabschiedet auf der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des Verbandes am 15.05.2018 in Göttingen.)

1. Die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes Mitte e. V. zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag, der sich aus einem Grundbeitrag und einem Staffelpbeitrag zusammensetzt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der **Grundbeitrag** beträgt **210,00 Euro** und wird pro Betriebsstätte erhoben; Betriebsstätte ist jeder Standort des Unternehmens (Filiale, Niederlassung, Betriebs-einrichtung, Objekt, etc.) an dem regelmäßig Personen zur Erfüllung ihres Dienstvertrages, Arbeitsvertrages oder Ausbildungsvertrages, eingesetzt werden. Mehrere Betriebsstätten in einem Arbeitsgerichtsbezirk können zu einem Grundbeitrag zusammengefasst und veranlagt werden, sind aber einzeln zu melden.

3. Der **Staffelpbeitrag** berechnet sich von der Brutto-Jahres-Entgeltsumme aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Angestellte, Arbeiter, Auszubildende), einschließlich der Leitenden Angestellten und der Geschäftsführung des vorvorigen Jahres nach folgender Staffelp:

bei einer Brutto-Jahres-Entgeltsumme von	Promille der Brutto-Jahres-Entgeltsumme	Höchstbetrag EURO
bis zu Euro 30.000,--	1,22	36,60
bis zu Euro 300.000,--	0,63	189,00
bis zu Euro 800.000,--	0,42	336,00
bis zu Euro 1.100.000,--	0,39	429,00
bis zu Euro 2.100.000,--	0,36	756,00
bis zu Euro 2.350.000,--	0,34	799,00
bis zu Euro 2.600.000,--	0,33	858,00
bis zu Euro 3.200.000,--	0,31	992,00
bis zu Euro 3.800.000,--	0,29	1.102,00
bis zu Euro 4.500.000,--	0,27	1.215,00
bis zu Euro 5.000.000,--	0,26	1.300,00
bis zu Euro 6.500.000,--	0,25	1.625,00
bis zu Euro 8.400.000,--	0,24	2.016,00
bis zu Euro 11.300.000,--	0,23	2.599,00
bis zu Euro 27.000.000,--	0,21	5.670,00
bis zu Euro 40.000.000,--	0,20	8.000,00
bis zu Euro 50.000.000,--	0,19	9.500,00
über Euro 50.000.000,--	0,18	

Mindestens ist jedoch der Höchstbetrag der vorhergehenden Staffelp zu zahlen.

4. Als Anhaltspunkt für die jeweilige Brutto-Jahresentgeltsumme des vorvorigen Jahres dienen die der zuständigen Berufsgenossenschaft gemeldeten Zahlen zuzüglich der Zahlen für die Geschäftsführung.
5. Steigt der Beitrag bei der Anwendung des Beitragsschlüssels gemäß der vorstehenden Staffel über 6 % der bisherigen Beitragsleistung, kann im Einvernehmen mit dem Präsidium eine befristete Sonderregelung erfolgen.
6. Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten i. S. der Ziffer 2., Unternehmensgruppen, Konzerne und ähnliche Firmenzusammenschlüsse können zum Staffelpbeitrag in der Weise veranlagt werden, dass die jeweiligen Brutto-Jahresentgeltsummen des vorvorigen Jahres zusammengerechnet und dann gemeinsam veranlagt werden. Beim Grundbeitrag bleibt es bei der Erhebung pro Betriebsstätte.
7. Der Beitrag ist spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
8. Reisekosten-Aufwand außerhalb des verbandlichen Kerngebietes (Südniedersachsen/Nordthüringen) erstatten die Mitglieder dem Verband.
9. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres dem Verband beitreten, werden für jeden angefangenen Monat der Verbandszugehörigkeit mit 1/12 des Jahresbeitrages veranlagt. Erfolgt der Beitritt im Zusammenhang mit einem Beratungs- oder Vertretungsfall, so ist der Jahresbeitrag ungekürzt zu zahlen.
10. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unterlagen für die Berechnung des Beitrages der Verbandsgeschäftsstelle fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Die entsprechenden Meldebogen sind spätestens vier Wochen nach Anforderung vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt, abgestempelt und unterschrieben der Verbandsgeschäftsstelle zuzusenden.

Mitglieder, die trotz Anforderung die Unterlagen für die Berechnung des Beitrages nicht zur Verfügung stellen, werden auf Vorschlag der Geschäftsführung vom Präsidium nach dessen Ermessen veranlagt, wobei mindestens ein Aufschlag von 10 % auf die Beitrags-Rechnung des Vorjahres erfolgt.
11. Mitglieder, die mit der Beitrags-Zahlung im Verzug sind und auch nach schriftlicher Mahnung nicht mindestens innerhalb von 10 Tagen gezahlt haben, werden mit Mahnkosten in Höhe von 4 % der Beitragsschuld belastet; ferner haben Sie die Kosten der eventuell notwendigen Zwangsmittel dem Verband zu erstatten; außerdem ruhen bis zur vollständigen Bezahlung der Beitragsschuld ihre Mitgliedsrechte.

Göttingen, den 15.05.2018

Arbeitgeberverband Mitte e. V.

Birgitt Witter-Wirsam
Präsidentin

Kirsten Weber
Hauptgeschäftsführerin